



Dorothee Schiwy  
Sozialreferentin

Datum 23.01.20

Mietspiegel+Mietobergrenzen SGB II/SGB XII:  
Prof. Dr. Göran Kauermann bzw. Kantar / TNS Infratest GmbH  
[#172884]

Sehr geehrte

Ihre Anfrage an die „Frag den Staat“ - Internetplattform wurde an das Sozialreferat der Landeshauptstadt München als die zuständige Verwaltungsbehörde weitergeleitet. In Ihrer E-Mail vom 30.12.2019 fragen Sie, welche Aufträge und Zahlungen Herr Prof. Dr. Kauermann bzw. das Marktforschungsinstitut Kantar TNS durch die Landeshauptstadt München bzw. das Jobcenter in den letzten 10 Jahren erhalten hat. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung beziehen.

Herr Prof. Dr. Kauermann, Lehrstuhl für Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München, führt seit dem Mietspiegel für München 2013 die entsprechende Datenanalyse im Auftrag der Landeshauptstadt München durch. Seit dem Jahr 2013 erstellt Herr Prof. Dr. Kauermann für die Landeshauptstadt München auch die Mietobergrenzen. Da hier auf bereits erhobene Daten zurückgegriffen wurde, war es in diesem speziellen Fall möglich, eine freihändige Vergabe ohne Wettbewerb durchzuführen.

Das Marktforschungsinstitut Kantar TNS (vormals: TNS Deutschland GmbH, TNS Infratest GmbH, TNS Infratest Verkehrsforschung GmbH) hat die Datenerhebung für alle Mietspiegel für München in den vergangenen 10 Jahren durchgeführt.


Wegen der besonderen Fachlichkeit und erforderlichen Neutralität wurde der Auftrag zur Erstellung eines neuen Mietspiegels an unabhängige Institute vergeben. Die Ausschreibung für die Arbeiten am Mietspiegel für München erfolgt europaweit. Um den Aufwand jedoch in Grenzen zu halten, wurde die Datenerhebung und Datenanalyse für die Mietspiegel für München 2011, 2013, 2015, 2017, 2019 und 2021 je Mietspiegel gemeinsam

als ein Gesamtauftrag ausgeschrieben.

Seit der Ausschreibung für den Mietspiegel für München 2015 umfasst die entsprechende Leistungsbeschreibung auch die Aufbereitung und Bereitstellung der relevanten Daten (Bruttokaltmieten) für die Ermittlung der Mietobergrenzen (Richtwerte für die Gewährung von Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch - SGB II und XII) nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung sowie die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung der Mietobergrenzen entsprechend der Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung.

Leider ist es aus Wettbewerbsgründen nicht möglich, Ihnen die gewünschten Auskünfte über die Höhe des Auftragswertes zu erteilen, wofür ich um Verständnis bitte.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin